OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653571/2/MS

Datum:
Linz, 1. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Juni 2025, GZ: BHSDVerk-2025-181286/6-BiS, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2025, GZ: BHSDVerk-2025-181286/6-BiS, wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von sechs Monaten entzogen, wobei die Entziehung der Lenkberechtigung mit Rechtskraft des Bescheides wirksam wird. Mit gleichem Bescheid wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des Bescheides ihren Führerschein bei der belangten Behörde oder ihrer zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern hat und eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für dieselbe Dauer entzogen wird. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Kraftfahrzeuglenker aufgetragen.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das gegen die Beschwerdeführerin geführte Verfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, in eventu als unzulässig zurückzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. Mai 2025, GZ: BHSD/925140008262/25, wurde über die Beschwerdeführerin wegen der

Übertretung gemäß § 16 Abs. 2 lit. b StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 lit. c StVO verhängt und der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, sie habe am 17. April 2025 um 10.20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ auf der L514 Andorfer Straße bei Strkm 12,8 gelenkt und dabei ein Fahrzeug unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt, da die für ein Überholen erforderlichen Sichtverhältnisse aufgrund des vor ihr fahrenden Lkw nicht ausreichten, um den Gegenverkehr rechtzeitig zu erkennen, sie habe daher den Überholvorgang vorzeitig beenden müssen, wodurch es zu einer Kollision mit dem überholten Fahrzeug gekommen sei, da sie sich zu früh wieder auf der rechten Fahrspur eingeordnet habe.

Diese Strafverfügung wurde nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Hinblick auf die rechtskräftige Strafverfügung, ggst. aus Spruchpunkt 6, des vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafaktes.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte (die belangte Behörde gab einen ausdrücklichen Verhandlungsverzicht ab) und aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand:
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse

herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,
b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,
c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen,
d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, wenn eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. Mai 2025, GZ: BHSD/925140008262/25, wurde rechtskräftig über die der Beschwerdeführerin dort u.a. zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 2 lit. b StVO entschieden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Straferkenntnisse und Strafverfügungen gebunden (z.B. VwGH 14. März 2000, 99/11/0244; 18. Dezember 1997, 96/11/0038). Das heißt, dass die der Beschwerdeführerin in der angeführten Strafverfügung zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

In Bindung an die angeführte Strafverfügung der belangten Behörde ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 lit. c FSG verwirklicht hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl. VwGH 20. Februar 2001, 2000/11/0157; 23. März 2004, 2004/11/0008) - jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Da die belangte Behörde mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung an die rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die bescheidmäßig festgesetzte Dauer zu entziehen war, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340

Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß